



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung von Fortbildungen mit dem Zweck der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in reglementier- ten Berufen (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die an Fortbildungen, Aufbaukursen und Anpassungsmaßnahmen teilnehmen, um eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen in Deutschland zu erreichen oder um aufbauend auf einem ausländischen Abschluss einen Abschluss nach deutschem Recht im gleichen Fachgebiet nachzuholen, um in einem in Deutschland reglementierten Beruf¹ arbeiten zu können.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungen und Aufbaukursen, deren erfolgreiche Absolvierung die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse für reglementierte Berufe in Deutschland ermöglicht bzw. die aufbauend auf einem ausländischen Abschluss zu einem Abschluss nach deutschem Recht im gleichen Fachgebiet führt.

Nicht förderfähig sind Sprachkurse unterhalb des B2 Niveaus², die ausschließlich oder ganz überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen mit einem ausländischen Abschluss,

¹ Eine Liste der reglementierten Berufe befindet sich in der Anlage.

² B 2 Niveau: feststehende Klassifikation für ein Sprachniveau, die z.B. durch das Goethe Institut verwendet wird (Stufen: A1, A2, B1, B2, C1, C2). *Nach* Abschluss eines B2 Kurses kann man: die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen; sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist; sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

- (1) die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, deutsche Staatsbürger oder Mitglieder eines europäischen Mitgliedsstaates sind oder über einen Aufenthaltstitel verfügen und
- (2) bei denen der Zeitpunkt der Zuwanderung in die Bundesrepublik maximal zehn Jahre zurückliegt und
- (3) die ihre Qualifikation im Ausland maximal 10 Jahre vor Antragstellung erworben haben oder vor Antragstellung eine mindestens dreijährige der Qualifikation entsprechende Berufspraxis nachweisen können.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation die Beschäftigungs- und Einkommenserzielungschancen des Antragstellers oder der Antragstellerin voraussichtlich deutlich verbessern werden und
- die geplante Fortbildung nachweislich geeignet ist, die Anerkennung des ausländischen Abschlusses zu bewirken bzw. aufbauend auf einem ausländischen Abschluss zu einem Abschluss nach deutschem Recht zu führen bzw. auf entsprechende Prüfungen und den nach der Anerkennung folgenden Berufseinstieg vorzubereiten.

Die Förderung wird ausschließlich nachrangig gewährt. Erforderlich ist, dass angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin, einschließlich etwaiger Fördermittel anderer öffentlicher Stellen – z.B. (Meister-)BAföG, Weiterbildung im Sinne des § 77 SGB III, Maßnahmen der team.arbeit.hamburg, Garantiefonds Hochschule) – eine erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung ohne finanzielle Förderung voraussichtlich nicht möglich wäre.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Förderungsart

Gewährt werden

- a) Stipendien (Beiträge zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts) hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und ggf. eines nicht-rückzahlbaren Kinderbetreuungszuschlages und
- b) nicht-rückzahlbare Zuschüsse zur Finanzierung von Lernmitteln, Kurs- und Prüfungsgebühren sowie ähnlicher in direktem Zusammenhang mit der angestrebten Qualifizierung stehender Kosten.

5.2. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3. Umfang der Förderung

a) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums ist abhängig von Einkommen und Familienstand und richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung³ des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

³ Weitere Informationen sind z.B. zu finden unter: www.bafög-rechner.de/rechner

Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Qualifizierung. Es wird für längstens 18 Monate gewährt. Die Höhe des Stipendiums wird von der WK festgelegt.

b) Zuschüsse:

Zur Finanzierung von Lernmitteln, Kurs- und Prüfungsgebühren sowie ähnlichem in direktem Zusammenhang mit der angestrebten Qualifizierung stehenden notwendigen Aufwands können nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von maximal 5.000 € gewährt werden. In begründeten Fällen kann dieser Betrag überschritten werden. Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von alleinigen Zuschüssen für Lernmittel, Kurs- und Prüfungsgebühren das Einkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 26.000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet, sind die Einkünfte des Ehegatten einzurechnen, die Einkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 49.000,-. Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Zuschusses wird von der WK festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1. Beratungs- und Antragsverfahren

Die Beratung zum Stipendienprogramm und zur Antragstellung erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Das Diakonische Werk berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderstellung weiter geleitet. Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die WK darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem Stipendiaten ab.

Die Antragsstellung erfolgt auf einem Vordruck der WK. Dem Antrag müssen die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- (1) Schriftliche Begründung der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Anerkennungsstelle bzw. der Beratungsstelle, dass die geplante Fortbildung die Anerkennung des ausländischen Abschlusses ermöglicht, bzw. aufbauend auf einem ausländischen Abschluss zu einem Abschluss nach deutschem Recht führt, bzw. auf entsprechende

- Prüfungen und den nach der Anerkennung folgenden Berufseinstieg vorbereitet;
- (2) Nachweis über die im Ausland erworbenen Qualifikationen (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse etc.);
 - (3) Genaue Beschreibung der geplanten Fortbildungen und Aufbaukurse und Aufstellung der damit verbundenen Kosten;
 - (4) Begründung der Beratungsstelle, warum die Anerkennung des ausländischen Abschlusses die Beschäftigungs- und Einkommenserzielungschancen wesentlich verbessert;
 - (5) Lebenslauf;
 - (6) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der WK;
 - (7) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragsstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der WK nebst dazugehöriger Nachweise. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. ALG I, ALG II, Wohngeld);
 - (8) Legitimationsunterlagen (i.d.R. Personalausweis);
 - (9) Kopie des Aufenthaltstitels.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2. Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die WK im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

7.2.1 Auszahlungen

a) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Qualifikationsmaßnahme. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden mit dem Ende der Qualifikationsmaßnahme, spätestens nach 18 Monaten.

b) Zuschüsse

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die WK auf Anforderung auf Vordruck der WK vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung i.d.R. von der WK direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.2.2 Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen wird, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 120,- Euro zurückgezahlt. Die Rückzahlung beginnt grundsätzlich ein Jahr nach Abschluss der Qualifikationsmaßnahme.

7.3. Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der WK ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Qualifikation eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der WK unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z.B. Ge-

haltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen (siehe unter 7.1 (7)) liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken.

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmebeginn und -ende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die WK ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die geänderten Förderrichtlinien treten am 01.02.2011 in Kraft und sind bis zum 31.12. 2012 befristet.

Anlage

Reglementierte Berufe:

Altenpflegehelfer/in

Altenpfleger/in

Apotheker/in

Architekt/in

Arzt/Ärztin

Augenoptiker - Meister/in

Bäcker - Meister/in

Boots- und Schiffbauer - Meister/in

Brunnenbauer - Meister/in

Buchprüfer/in, vereidigte/r

Büchsenmacher - Meister/in

Chirurgiemechaniker - Meister/in

Dachdecker - Meister/in

Diätassistent/in

Dolmetscher/in

Elektromaschinenbauer - Meister/in

Elektrotechniker - Meister/in

Ergotherapeut/in

Erzieher/in

Fahrlehrer/in

Feinwerkmechaniker - Meister/in

Fleischer - Meister/in

Frisör - Meister/in

Garten- und Landschaftsarchitekt/in

Gerüstbauer - Meister/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Glasbläser und Glasapparatebauer - Meister/in

Glaser - Meister/in

Haus- und Familienpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Heilerziehungspfleger/in

Heilpädagoge/-pädagogin

Heilpraktiker/in

Hörgeräteakustiker - Meister/in

Informationstechniker - Meister/in

Ingenieur - Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur / Beratende Ingenieurin

Ingenieur - Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin

Innenarchitekt/in

Installateur und Heizungsbauer - Meister/in

Kälteanlagenbauer - Meister/in

Karosserie- und Fahrzeugbauer - Meister/in

Klempner - Meister/in

Konditor - Meister/in

Kraftfahrzeugmechaniker - Meister/in

Krankenpflegehelfer/in

Landmaschinenmechaniker - Meister/in

Lebensmittelchemiker/in

Lehrer/in

Logopäde/Logopädin

Maler und Lackierer - Meister/in

Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in

Maurer und Betonbauer - Meister/in

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Metallbauer - Meister/in

Ofen- und Luftheizungsbauer - Meister/in

Orthopädieschuhmacher - Meister/in

Orthopädietechniker - Meister/in

Orthoptist/in

Osteopath/in

Patentanwalt/-anwältin

Patentanwaltsfachangestellte/r

Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Physiotherapeut/in

Podologe/Podologin

Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in

Psychotherapeut/in, psychologische/r

Pyrotechniker/in

Rechtsanwalt/-anwältin
Rechtsanwalt/-anwältin, europäische/r - Eignungsprüfung nach EuRAG
Rettungsassistent/in

Schornsteinfeger - Meister/in
Seiler - Meister/in
Sozialarbeiter/in
Sozialpädagoge/-pädagogin
Sprengmeister/in (Sprengberechtigter)
Stadtplaner/in
Steinmetz und Steinbildhauer - Meister/in
Steuerberater/in
Steuerfachangestellte/r
Straßenbauer - Meister/in
Stuckateur - Meister/in

Taucher/in
Techniker/in
Tierarzt/-ärztin
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
Tischler - Meister/in

Übersetzer/in, öffentlich bestellt und beeidigt

Vermessungstechniker/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Vulkaniseur und Reifenmechaniker - Meister/in

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer - Meister/in
Wirtschaftsprüfer/in

Zahnarzt /-ärztin
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker - Meister/in
Zimmerer - Meister/in
Zweiradmechaniker - Meister/in